

Anmeldung eines Förderunterrichtes

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 (f) SchOG für alle Schüler, die in den Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen (siehe Verordnung über die Leistungsbeurteilung, BGBl. Nr. 371/1974 § 14) oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben.

§ 8 (3) SchOG und § 4 BGBl. Nr. 86/1981 = die Mindestzahl für den Förderunterricht darf 8 nicht unterschreiten und 12 nicht überschreiten.

§ 12 (7) SchUG regelt die Anmeldung, Abmeldung und das Ausmaß. In den Erläuterungen dazu heißt es: Feststellung der Förderungsbedürftigkeit obliegt dem betreffenden Klassenlehrer.

Die STUNDENANZAHL und die DAUER ist in den Stundentafeln zu den Lehrplänen bindend vorgeschrieben. Maximal 8 Stunden im 1. und 2. Semester.

Klasse:

Gegenstand:

Name der Teilnehmer und die letzte Note			
1)		7)	
2)		8)	
3)		9)	
4)		10)	
5)		11)	
6)		12)	

Der Förderunterricht dauert _____ Wochenstunden und beginnt am _____

Unterrichtstag:

Unterrichtsstunde:

Lehrsaal:

Unterschrift des Lehrers der den Förderunterricht hält

Stellungnahme des Abteilungsvorstandes:	Genehmigung des Direktors:
---	----------------------------

Eingetragen in den Katalog:

(durch Klassenvorstand)

Verrechnung in der Lehrfächerverteilung: Wst vom:

bis:

Nach Abschluss des Förderunterrichtes ist ein Bericht in der Direktion bei Frau Hack abzugeben.